

Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden, also eingetreten ist. Wäre nach §. 5 des Freizügigkeitsgesetzes die Ausweisungsbefugniß auch dann begründet, wenn Armenpflege zwar noch nicht eingetreten, die Nothwendigkeit künftiger Unterstützung aber bereits zum Vorklein gekommen ist, so würde nothwendig auch der Uebernahmeanspruch im Sinne des Reichsgesetzes §. 31 unter der gleichen Voraussetzung für begründet zu erachten sein, da sich Ausweisungsbefugniß und Uebernahmeanspruch gegenseitig bedingen. Der desfalligen Interpretation des §. 5, welche Kläger vertritt, steht aber entgegen, daß die Nothwendigkeit künftiger Unterstützung eine Eventualität ist, welche mit Bestimmtheit nicht im voraus festgestellt, nur mit größerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit vorausgesetzt werden kann, und daß im Geiste des Freizügigkeitsgesetzes nie nach dem Wortlaute des §. 5 die Nothwendigkeit künftiger Unterstützung eines Verarmten die Ausweisung desselben ebensowenig rechtfertigt, wie nach §. 4 desselben Gesetzes die Besorgniß künftiger Verarmung die Zurückweisung eines Anzunehmenden begründet.

5. Ueber die Anwendbarkeit des §. 29 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 äußert sich das Erkenntniß in Sachen Dortmund wider Westfalen dahin:

Der zweite aus §. 29 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 abgeleitete Einwand des Verklagten ist durch das Resultat der in jetziger Instanz veranlaßten Beweisaufnahme beseitigt. Was auch Sch. das Zimmerhandwerk erlernt haben und früher als Zimmergeselle thätig gewesen sein, so war doch sein Dienstverhältnis in Dortmund zur Zeit der Erkrankung dasjenige eines Handlangers, nicht das eines Besellen oder Gewerbegehilfen, wie der Polier B. eidlich bezeugt hat. §. 29 des Reichsgesetzes findet daher im vorliegenden Falle keine Anwendung.

6. In Bezug auf die Höhe des Verpflegungssafes verlangt das Bundesamt spezielle Nachweise, welche die erkennende Behörde in den Stand setzen, die Angemessenheit zu beurtheilen. In Sachen Freiburg wider Berlin wird dies folgenbermaßen motivirt:

Auch in dieser Instanz hat sich Kläger zur Begründung seiner Forderung lediglich auf die Bescheinigung des Großherzoglichen Bezirksamts zu Freiburg vom 22. Oktober 1874 bezogen. Indessen genügt dieses Schriftstück nicht, um die Angemessenheit des geforderten Verpflegungssafes von 1 fl. täglich nachzuweisen. Wie das Bundesamt in konstanter Judikatur angenommen hat, müssen vielmehr von der betreffenden Partei diejenigen tatsächlichen Unterlagen beigebracht werden, welche der entscheidenden Behörde ein selbständiges Urtheil darüber ermöglichen, ob die beanspruchten Verpflegungssätze nach Lage der Verhältnisse wirklich nothwendiger Weise aufsummen waren. In Ermangelung detaillirter Angaben hierüber hat das Bundesamt im vorliegenden Falle nicht die Ueberzeugung gewinnen können, daß für die Verpflegung des Wiltbauers S. 8 Thaler haben verausgabt werden müssen; die Bestätigung des ersten Erkenntnisses mußte daher erfolgen.

7. Armenpflege ist in Sachen Berlin wider Fraustadt angenommen, obwohl die verpflegte Person solche nicht beantragt hatte:

Das erstinstanzliche Erkenntniß hat den Kläger mit seinem Ansprüche auf Erstattung der durch zweimalige Verpflegung der unverhehlchten Bertha W. in der Berliner Charité entstandenen und vom Kläger übernommenen Kosten deshalb zurückgewiesen, weil es am Beweise dafür mangelte, daß Bertha W. Gegenstand der öffentlichen Armenpflege gewesen sei. Kläger hat gegen diese Entscheidung fristseitig Berufung eingelegt und eventuell neuen Beweis angetreten, um die Nothwendigkeit seines Eintretens darzuthun. Der Beweis ist soweit nöthig erhoben worden und nach dem Ergebnisse der Beweisaufnahme ist das Rechtsmittel des Klägers für begründet zu erachten,